

Beschlussvorlage

Zur Beratung für den Gemeinderat

Sitzungsdatum: 29.03.2017

Tagesordnungspunkt:

öffentlich:

☒

nichtöffentlich:

☐

Vorlage der Abteilung: Abteilung
des Bearbeiters: Bearbeiter

Betreff: **Inhalt / Betreff**

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

☒ Ja☐ Nein☐ Mittel nicht erforderlich

Beschlusstext

Der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal beauftragt in der Sitzung vom 29.03.2017 den Bürgermeister mit der Überprüfung der Kostenerstattungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis, Sennewitzer Straße 7, 06198 Petersberg OT Sennewitz durch die Führung eines Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO iVm. § 10 AG VwGO.

Begründung

Mit Datum vom 01.01.2017 trat beim Wasser und Abwasserzweckverband Saalkreis eine neue Kostenerstattungssatzung in Kraft.

Bereits vor Beschlussfassung über die Satzung brachte der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde seine Bedenken gegen den Satzungsentwurf im Rahmen der Verbandsversammlung ein.

Die Bedenken der Gemeinde liegen darin, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband die Wasserversorgung zum Teil privatrechtlich organisiert und die Hausanschlusskosten nunmehr aus dem privatrechtlichem Versorgungsverhältnis herausgenommen hat und statt dessen ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis statuiert.

Ob dies möglich ist zwischen den rechtlichen Versorgungsverhältnis und den öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis zu differenzieren innerhalb der Wasserversorgung ist derzeit noch nicht abschließend geklärt und eine rechtssichere Beurteilung der Problematik nicht möglich.

Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen und auch für die Anschlussnehmer Rechtsklarheit schaffen, kann die Gemeinde im Wege eines Normenkontrollantrages (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGo iVm § 10 AG VwGO) die gerichtliche Überprüfung insbesondere im Hinblick auf die Regelungen des § 35 Abs. 1 AVB WasserV veranlassen.

Im Übrigen wird auf die juristische Stellungnahme der Kanzlei vom 7. Februar 2017, die der Einladung beigefügt gewesen ist, verwiesen.

Bearbeiter Unterschrift	14.03.17	Amtsleiter Unterschrift	Bürgermeister Sichtvermerk
----------------------------	----------	----------------------------	-------------------------------

Mandant Normenkontrolle gg. WAZV

Streitwert 15.000,00 MwSt. 19

1,0 Gebühr nach RVG 650,00 Anzahl Mandanten 1

1,0 Gebühr nach GKG 293,00 Anzahl Gegner 1

☒ **AUßERGERICHTLICH** ☒ **NACH RVG** ☐ **FREIE ANGABE** ☐ **MIT ERFOLGSVEREINBARUNG**

EIGENE AK ☒ **NACH RVG** ☐ **FREIE ANGABE** ☐ **MIT ERFOLGSVEREINBARUNG**

	1.Instanz	☐ Berufung	Revision
Verfahrensgebühr	1,6		1.040,00
Erhöhungsgebühr	0		0,00
Anrechnung			0,00
Terminsgebühr	1,2		780,00
Einigungsgebühr			0,00
Auslagen			20,00
Sonstige Kosten	0		0,00
MwSt.	19		349,60
			349,60

Gerichtliche Vertretung: 2.189,60 2.189,60

Eigener Anwalt: 2.189,60

FREMDE AK ☒

Verfahrensgebühr	1,6	1.040,00
Erhöhungsgebühr	0	0,00
Terminsgebühr	1,2	780,00
Einigungsgebühr	0	0,00
Auslagen		20,00
Sonstige Kosten	0	0,00
MwSt.	19	349,60
		349,60

Fremder Anwalt: 2.189,60 2.189,60

Anwälte Gesamt: 4.379,20

MwSt. 699,20

GERICHTSKOSTEN

Gerichtsverfahren: 3,0 879,00 879,00

Gerichtlich: 5.258,20 5.258,20

Außergerichtlich: 0,00

Gesamtkosten: 5.258,20

HOYER | KOTTE | KERSTEN | WENDT
RECHTSANWÄLTINNEN
IN BÜROGEMEINSCHAFT

RA'in Ramona Hoyer, Büro Wettin, Lange Reihe 20, 06193 Wettin-Löbejün OT Wettin

Gemeinde Kabelsketal
Bürgermeister/Herrn Kurt Hambacher
Lange Straße 18
06184 Kabelsketal

Nur per Mail: buergemeister@kabelsketal.de

Datum
Wettin, den 7. Februar 2017

Aktenzeichen
3016/17 RH01 hoy D1/179-17

Kanzlei RA Hoyer
RA'in Ramona Hoyer

Kabelsketal/LK SK

Sehr geehrter Herr Hambacher,

Bezug nehmend auf die geführten Gespräche erlaube ich mir, Ihnen nachstehend eine Zusammenfassung zum Inhalt und zum weiteren Vorgehen zur Verfügung zu stellen.

Sie baten um Bewertung und rechtliche Einordnung der vom WAZV gefassten neuen ergänzenden Bedingungen für Wasser und die Kostenerstattungssatzung.

Diese Prüfung erfordert eine Gegenüberstellung mit der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass diese AVBWasserV untersetzt und Spezifizierungen vorgenommen werden können.

RECHTSANWÄLTIN
RAMONA HOYER

RECHTSANWÄLTIN
ILKA KOTTE

RECHTSANWÄLTIN
SANDRA KERSTEN

RECHTSANWÄLTIN
KATRIN WENDT
Fachanwältin für Familienrecht

Rechtsanwältinnen
in Bürogemeinschaft

Büro Wettin

Lange Reihe 20
06193 Wettin-Löbejün
OT Wettin

Tel: (034607) 34 590
Fax: (034607) 34 591

RA'in Ramona Hoyer
Mobil: 0172 / 36 29 499

hoyer@kanzlei-hkkw.de
www.kanzlei-hkkw.de

USt.Nr.: 110/233/40463

Hauptbüro
Wettin

Zweigstellen
Halle
Bad Bibra

Auffällig ist bereits jetzt, das Bestreben des WAZV die Abrechnung zivilrechtlich zu organisieren und die Beziehungen und den Hintergrund betreffend die Anschlüsse öffentlich-rechtlich zu gestalten.

Hierbei drängt sich der Eindruck auf, dass beabsichtigt ist, dass jeweils vorteilhaftere Verfahren für den Verband zu nutzen.

Die Rechtmäßigkeit der Kostenerstattungssatzung kann durch jeden einzelnen Kunden gerichtlich überprüft werden, indem er gegen einen Kostenbescheid vorgeht.

Eine rechtliche Auseinandersetzung mit der Thematik durch das Verbandsmitglied ist vom Gesetzgeber direkt in einem eigenständigen Verfahren nicht vorgesehen. Es gibt aber das Instrument der Normenkontrollklage, durch das die Rechtmäßigkeit von Normen überprüft werden kann. Ob diese Möglichkeit hier besteht, ist im Einzelnen noch zu prüfen.

Das Verbandsmitglied hat die Möglichkeit, sich mit seinem Vorbringen an die Aufsichtsbehörden zu wenden.

Ich empfehle Ihnen, hier die Satzung, die nach dem ersten Eindruck im Widerspruch zur AVBWasserV stehen könnte, hier insbesondere § 35, im Rahmen eines rechtlichen Gutachtens prüfen zu lassen und das Ergebnis dieses Gutachtens dann der Aufsichtsbehörde mit der Bitte um Stellungnahme weiter zu leiten.

Darüber hinaus sollte auch bedacht werden, dass dieses Gutachten auch im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem WAZV als Argumentation heran gezogen werden kann, da ein offensichtlicher Rechtsverstoß ein weiterer Ansatz ist, mit dem der massive Vertrauensverlust in die Arbeit des WAZV begründet werden kann.

Für die Erstellung des Gutachtens halten wir vier Zeitstunden für ausreichend.

Bitte teilen Sie mit, ob ein entsprechendes Gutachten gefertigt und Ihnen zur weiteren Veranlassung zur Verfügung gestellt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Ramona Hoyer

Ramona Hoyer
Rechtsanwältin

Kostenerstattungssatzung WAZV

Trinkwasserhausanschlüsse

alte und neue Rechtslage

alt

- öffentlich-rechtliche Rumpfsatzung
- im Übrigen privatrechtlich organisiert (auf zivilrechtlicher Grundlage die Anschlussnehmer bzw. Kunden an den Kosten für die Herstellung der Trinkwasserversorgungsanlage und der einzelnen Hausanschlüsse beteiligt)
- § 10 Abs. 4 AVBWasserv sieht Kostenerstattungsansprüche für das Wasserversorgungsunternehmen nur vor bei (erstmaliger) Erstellung des Hausanschlusses oder bei Veränderungen des Anschlusses, die vom Anschlussnehmer veranlasst worden

neu

- eine teilweise Abkehr vom bisherigen Geschäftsmodell, auch wenn es bei der Rumpfsatzung und der privatrechtlich organisierten Wasserversorgung bleibt.
- wesentlicher Aspekt der Neuregelungen - Hausanschlusskosten öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis
- Erstattung Aufwendungen nicht nur für die Herstellung und die vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses, sondern auch für die Erneuerung, für die Beseitigung (mit Trennung) sowie für die Unterhaltung

Fazit

WAZV verschiebt damit praktisch alle mit seinen (!) Hausanschlüssen zusammenhängenden Kosten auf die Anschlussnehmer

Für die Eigentümer der versorgten Grundstücke bedeutet das im Vergleich zu der Kostenerstattungsregelung der AVBWasserv eine deutliche Verschlechterung.

Rechtliche Zulässigkeit der Regelung

- § 8 KAG Rechtsgrundlage für die neue Kostenerstattungssatzung
- Die Erhebung von Beiträgen (anstelle von Baukostenzuschüssen) bzw. die Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit dem Hausanschluss entstehen, richten sich ungeachtet der AVBWasserv nach den Kommunalabgabengesetzen der Länder (vgl. Morell, AVBWasserv, § 35 S. 5).

Aber

- Bundesgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht bisher nicht mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit es § 35 Abs. 1 2. Halbsatz AVBWasserv möglich ist, trotz privatrechtlich ausgestalteter Wasserversorgung auf das Kommunalabgabenrecht zurückzugreifen.

Fazit

- Die Frage, ob das Vorgehen des WAZV gesetzlich unter Berücksichtigung der Regelung des AVBWasserv zulässig ist, ist bis heute juristisch nicht beantwortet.
- Bisherige Rechtsprechung ist für Fälle ergangen, bei denen die Wasserversorgung durchgehend öffentlich-rechtlich organisiert war. Die Kommentarliteratur kennt kein Nebeneinander von AVBWasserv und Kommunalabgaberecht. Anerkannt ist bislang nur die Aufspaltung des Wasserversorgungsverhältnisses in einen öffentlich-rechtlichen Teil (Rumpfsatzung mit Bestimmung eines Anschluss- und Benutzungszwangs) und einen privatrechtlichen Teil, der das Verhältnis im Übrigen regelt (vgl. Hempel/Franke, Recht der Energieversorgung, AVBWasserv, Einführung Rdnr. 11).

Möglichkeit zur Erlangung Rechtssicherheit

1. Einschaltung der Kommunalaufsicht

aber die hat bereits Satzung genehmigt

2. Anfechtungsklagen der einzelnen Anschlussnehmer

3. Normenkontrollantrag (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO iVm. § 10 AG VwGO)

Normenkontrollantrag

Antragsberechtigt

jede natürliche oder juristische Person, die als Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer damit rechnen muss, zukünftig für die Kosten der Unterhaltung seines Hausanschlusses herangezogen zu werden.

jede Behörde

Frist binnen eines Jahres seit Bekanntmachung der neuen Satzung
erfolgen.

zuständig OVG Sachsen-Anhalt.